

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Sprechsprecher: Amt Marienplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

„Gedeihliche Arbeitsgemeinschaft“ und „Sabotage des Zentralausschusses“



ur mit äußerstem Widerstreben haben wir in Nr. 11 der „Gewerkschaft“ den Briefwechsel veröffentlicht, der zwischen dem „Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden“ und uns Anfang März infolge des bekannten Konflikts im Zentralausschuss erfolgte. Es blieb uns aber noch Lage der Sache damals keine andere Möglichkeit, sollten unsere Kollegen die Gesamtsituation in bezug auf die Arbeitszeitfrage und das Tarifrecht überhaupt noch verständlich finden. Unsere Hoffnung, durch diese Flucht in die Öffentlichkeit die Geschäftsstelle des Reichsarbeitgeberverbandes wieder einigermassen zur Besinnlichkeit zu veranlassen und sie von ihrem schier unbegrenzten Machtstandpunkt abzubringen, ist bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Zwar hat sich im eigentlichen Konfliktfall — in Mitteldeutschland — eine bezirkliche Vereinbarung herbeiführen lassen, die für unsere Organisation zur Not vorerst tragbar erscheint, aber die daraus sich ergebenden Lehren, daß man den Bogen auch von Seiten der Arbeitgeber nicht überspannen darf, sind anscheinend weder von der Geschäftsstelle noch vom Vorstand des Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden gezogen worden. Sonst könnten wir nicht unterm 17. März 1924 das nachfolgende, überaus anmaßliche Schreiben erhalten haben:

An den Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Vom Vorstand des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände ist in seiner Sitzung am 13. d. M. über den Vorkfall im Zentralausschuss am 4. März sowie über die Besprechung des Geschäftsführers mit Ihren Herren Schulz und Wed am 11. März Bericht erstattet worden. Der Vorstand hat mit Befremden von der sich als Tarifbruch kennzeichnenden Sabotage des Zentralausschusses durch die vom Vorstande des Gemeindearbeiterverbandes in den Zentralausschuss entsandten Arbeitnehmerbeisitzer Kenntnis genommen und sich zu seinem Bedauern zu der Feststellung genötigt gesehen, daß das Verhalten der Arbeitnehmerbeisitzer im Zentralausschuss im Wiederholungsfalle die gedeihliche Arbeitsgemeinschaft und das bestehende Tarifvertragsverhältnis gefährden muß. Nur angesichts der Versicherung des Beisitzers des Gemeindearbeiterverbandes und unter der Voraussetzung, daß ähnliche Vorkommnisse weder im Zentralausschuss noch in den übrigen Tarifschiedsstellen sich wiederholen und auch sonst in den Bezirken in jeder Bezielung Tarifreue gewahrt wird, hat der Vorstand davon abgesehen, weitere Folgerungen aus dem Tarifbruch zu ziehen und die Arbeitgeberbeisitzer ermächtigt, wieder an den Sitzungen des Zentralausschusses teilzunehmen.

Wir rechnen uns, von Vorliegendem Kenntnis zu geben. In der Annahme, daß die oben angeedeuteten Voraussetzungen als vorliegend erachtet werden können, ist die Geschäftsstelle des Zentralausschusses dahin verständigt worden, daß von Seiten des Reichsarbeitgeberverbandes Bedenken gegen eine Wiedereinberufung des Zentralausschusses zur Erledigung der angemeldeten Streitfragen nicht bestehen.

Der Vorstand.

gez. Mißlaß, Oberbürgermeister. Dr. Sternberg-Kaasch, Stadtrat a. D.

Unser Verbandsvorstand hat hierzu in besonderer Sitzung Stellung genommen und dem Arbeitgeberverband folgende Antwort erteilt:

„An den Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, Berlin-Charlottenburg.“

Auf das Schreiben vom 17. d. M. hat die unterzeichnete Organisation folgendes zu erwidern:

„Die gedeihliche Arbeitsgemeinschaft“, die von dem Vorstand des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände immer als eine unumgängliche Vorbedingung für die lokale Durchführung des im R.M.T. vereinbarten Tarifrechtes gefordert wird, wird durch die Art und den Ton, in dem das Schreiben vom 17. d. M. gehalten ist, sicher nicht gefördert.

Wir müssen feststellen, daß auch sonst von dieser so oft betonten Arbeitsgemeinschaft seit über Jahresfrist nichts zu spüren war. Man versucht nun, uns gegenüber den Vorwurf des Tarifbruches zu erheben, um damit die von den einzelnen Organisationen des Reichsarbeitgeberverbandes begangenen Tarifbrüche zu verschleiern. Wir erinnern hier vornehmlich an den Tarifbruch, der vom Bezirksarbeitgeberverband Ostpreußen im Monat Januar 1924 begangen wurde. Entgegen den Bestimmungen des § 19 Absatz 2a 2. Absatz Schlusssatz ist dort in der Streitfrage, über die Rechtslage der nach dem Streik wieder eingestellten Arbeiter, vor der Entscheidung durch den Zentralausschuss das Gericht angerufen worden. Unsere Beschwerde hierüber ist immer noch unerledigt geblieben. Zur gleichen Zeit wurde auf Anweisung der Reichsgeschäftsstelle, auch wohl im Einverständnis mit dem Vorliegenden der dortigen Tarifkommission, trotz der schwebenden Verhandlungen über die Regelung der Arbeitszeit in Ostpreußen verfügt, daß neun Stunden zu arbeiten ist, aber entgegen den Bestimmungen des Bezirkslohnartikels und der sonstigen bürgerlichen Rechtsbegriffe ist nur für acht Stunden Lohn bezahlt worden.

In zahlreichen Städten Bayerns wurde im Januar 1924 auf Anweisung des Landesarbeitgeberverbandes der Lohn um 6/54 einseitig gekürzt, obwohl die Arbeitszeit der Beamten und Arbeiter unverändert 48 Stunden wöchentlich blieb.

Ebenso hat es bei uns Befremden erweckt, daß die protokolllarische Feststellung des Verhandlungsergebnisses vom 11. Januar 1924 von dem Bezirksarbeitgeberverband Rheinland-Westfalen in einem Rundschreiben als gültige Vereinbarung der Tarifparteien bezeichnet wurde. Es dürfte natürlich nicht Wunder nehmen, daß dann zahlreiche Stadt- und Betriebsverwaltungen widerrechtlich die Durchführung dieses „Vertrages“ erzwingen wollten.

Das Schlichtungsverfahren über die Neuregelung der Arbeitszeit endete unserer Rechtsauffassung nach mit einem Bruch des Tarifrechtes. Es war zwischen den Parteien keine Vereinbarung im Sinne des § 20 Absatz 2 1. Satz getroffen, daß der Spruch des Zentralausschusses ein bindendes sein sollte, wie dies zu gleicher Zeit auch im Märzabkommen 1922, über die Erledigung der damals noch strittigen Punkte, betreffend Nachzuschlag, Krankengeldzuschuß und Urlaub, ausdrücklich auf Antrag der Arbeitgeber vorgeesehen wurde. Die Sprüche vom 23. Januar 1924 und 13. Februar 1924 sind also ganz unweifelhaft, soweit die formale Erledigung in Frage kommt, Tarifrechtsbrüche schlimmster Art. Wenn wir uns aus bestimmten Gründen damit abgefunden hatten, berechtigte es aber weder die Arbeitgeberbeisitzer, noch die Herren Unparteiischen, in der Sitzung vom 26. Februar 1924 in der Streitfrage Ostpreußen einen

unserer Rechtsauffassung nach größtenteils Tarifruch auch noch gegenüber dem im Spruche vom 13. Februar 1924 niedergelegten sachlichen Tarifruch zu begehen.

Ganz unpassend mußte uns nun das Beginnen derselben Beratungen im Zentralausschuß am 4. März 1924 erscheinen, als dieser Tarifruch auch noch in der Streitfrage Mitteldeutschland eine zweite Auflage erfahren sollte. Der beste Beweis, wie richtig unsere Rechtsauffassung war, ist die für Mitteldeutschland im Wege freier Vereinbarung nachträglich zustande gekommene Regelung.

Wir erklären, daß wir auch in Zukunft uns nicht dazu hergeben werden, an solchen Tarifrüchen irgendwie aktiv oder passiv mitzuwirken. Wenn der Vorstand des Reichsarbeitsgeberverbandes glaubt, daraus das Recht herleiten zu können, der unterzeichneten Organisation Tarifruch vorzumerzen, so beneiden wir ihn nicht um den Mut hierzu. Wir lehnen jede Erklärung ab, die von uns das Zustandekommen des Tarifruches entlocken will. Ebenso halten wir es für unter unserer Würde, neben dem geforderten Schuldbekenntnis auch noch ein Gelöbnis artigen Wohlverhaltens abzulegen.

Trotz unserer wenig günstigen Erfahrungen sind wir bereit, im Rahmen des durch den R.A.Z. gegebenen Rechtes weiter im Zentralausschuß mitzuwirken.

Wir ersuchen, uns mitzuteilen, ob der Vorstand des Reichsarbeitsgeberverbandes nach der vorstehend gegebenen Auffklärung seine Vertreter beauftragt, im Zentralausschuß wieder mitzuwirken.
Berlin, den 22. März 1924. Der Verbandsvorstand.

Wir müssen schon gestehen, daß die von der Geschäftsstelle des R.A.Z. und von dessen Vorstand eingeschlagene Methode die denkbar ungeeignetste ist, um wieder ein geistliches Zusammenarbeiten im Zentralausschuß zu ermöglichen. Dabei mag nebenher noch Erwähnung finden, daß wir scharf unterscheiden müssen zwischen „Arbeitsgemeinschaften“, denen wir im allgemeinen seit jeher sehr skeptisch und ablehnend gegenüberstehen, und zwischen zweckmäßigem Zusammenwirken, um den Wirtschaftsfrieden auf der Basis des Tarifvertrages zu ermöglichen. Das letztere werden wir jederzeit anstreben, und wir haben bislang wahrhaftig alle Kräfte eingesetzt, um dieses Ziel zu unserem Teil zu erreichen.

Leider hat die Gegenseite, insonderheit aber die Geschäftsstelle des R.A.Z., den guten Willen, besonders in den letzten Monaten, stark vermissen lassen. Die Art und Weise, wie die Arbeitszeitverordnung ganz einseitig zugunsten des R.A.Z. ausgelegt worden ist (worauf leider auch die drei Unparteiischen teilgenommen haben), war, wenn wir das Wort zurückgeben sollen, eine regelrechte Sabotage des Rechts, und es gehört ein starkes Stück dazu, uns nun auch noch eine Art „Schuldbekenntnis“ zuzumuten, das an die bekannten Vorgänge beim Versailler Friedensvertrag erinnert.

Doch wir wollen es für diesmal mit unserer brieflichen Antwort genug sein lassen, nur eine recht merkwürdige Tatsache aus den „Mitteltungen des Deutschen Städtetages“ Nr. 3/24 mag hier noch Erwähnung finden, weil sie die Einstellung auf Arbeitgeberseite klar beleuchtet, und das geht insbesondere unsere beamteten Kollegen an. In einer gemeinschaftlichen Sitzung des Personalausschusses vom Deutschen und Preussischen Städtetag (12. Februar 1924) wird unter 4. erklärt, „wegen einer Erhöhung der gegenwärtigen Beamtgehälter vorstellig zu werden, wird nicht für eine Aufgabe des Städtetages gehalten“.

Unter 5. wird aber dann an der „Forderung auf Kürzung der bisherigen Urlaubszeiten festgehalten“.

Diese Unternehmer Einstellung ist kennzeichnend und bedarf für unsere Kollegen keines weiteren Kommentars.

Vor dem Kriege galt es als Ehrensache aller größeren Kommunen, sich auch im eigenen Hause (bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern) sozialpolitisch musiergütlich zu betätigen.

Heute verschanzt man sich hinter den „Versailler Friedensvertrag“, hinter die „Wirtschaftlichkeit der Betriebe“ und andere Stinnes-Schlagworte und mutet zu guter Letzt den Arbeitervertretern wohl gar noch zu, diese innerlich unwahren

und oft widerlegten Argumente zu schlucken und gute Meinen zum bösen Spiel zu machen. Nein, soweit sind wir nicht und werden wir nie kommen!

Es ist schon schlimm genug, daß weite Kollegentreife von den mühevollen, nervenzerrüttenden Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zentralausschuß usw. eine falsche Vorstellung haben. Daß unsere Kollegen meist nur sehen, was sie preisgeben müssen und nicht das, was ihnen in mühsamer Verhandlungsarbeit erhalten wurde, ist menschlich wiederum verständlich!

Wir können aber in den zentralen Verhandlungskörperschaften nur das erreichen, was der Kraft und Geschlossenheit unserer Organisation entspricht. Es darf mit gutem Gewissen gesagt werden, daß dies freilich mehr ist, als die Geschäftsstelle des R.A.Z. glaubt, wie sich wiederholt gezeigt hat.

Es bedarf aber andererseits des festesten Einzelwillens aller Mitglieder und der strengsten Disziplin, um die Macht unserer Organisation voll in die Waagschale werfen zu können.

Deshalb laßt jetzt keine Eigenbrüderlei und keine Unentschlossenheit aufkommen, sondern steht geschlossen und treu zu eurer Organisation, dann werden wir in Zukunft auch mit solchen Zumutungen des P.B. gar nicht erst behelligt werden!

Wahlbrief aus Bayern.

Am 6. April treten in Bayern die Wähler und Wählerinnen an die Urne, um ihr Voto abzugeben über die bisherige und zukünftige Gestaltung ihrer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern.

Gleichzeitig muß die Wählerschaft auch Stellung nehmen zu dem von der Bayerischen Volkspartei herbeigeführten Volksbegehren, wodurch die diesmaligen Wahlen nicht nur für Bayern, sondern weit darüber hinaus eine ungeheure Tragweite erhalten, deren Eindruck sich kein Wähler und keine Wählerin verschließen darf; denn es kann uns nicht gleichgültig sein, ob zu einer Verfassungsänderung eine Zweidrittel- oder nur eine einfache Mehrheit berechtigt ist. Außerdem aber haben die Wahlen für die bayerischen Staatsarbeiter und ganz besonders für die Gemeindefarbeiter Bayerns große und vielleicht grundlegende Bedeutung.

Wir brauchen nur daran zu denken, in welcher rücksichtsloser Weise gerade der Vorsitzende des bayerischen Landesarbeitsgeberverbandes, Herr Oberbaurat Sametjchel, Augsburg, bei allen Verhandlungen über Tariffragen und Lohnregelungen den Scharfmacher in höchster Potenz herauskriecht und unseren Unterhändlern süßlich liebt, daß sie eigentlich nichts zu sagen, sondern sich einfach dem Diktat des P.B. zu fügen hätten. Ein Wunder ist dies allerdings nicht, wenn man als Vorbild und großen Zeitgenossen den Syndikus des bayerischen Industriellenverbandes hat, und wenn man sich weiter daran erinnert, daß eben die bayerischen Industriellen gewaltige Summen auf dem Altar des Profites opfern zur völligen Niedertrüppelung des arbeitenden und trotzdem schwer leidenden Volkes. Wenn man nebenbei bemerkt, daß ein Ehrhardt bei den Nürnberger Industriellen aufs Schnorren geht und die Summe von 20 000 Dollar erhält, aber nicht etwa zur Vinderung der Not, nein, um unser mühsam im Aufbau begriffenes Wirtschaftsleben total zu zerstören und die Zertrümmerung des Reiches totlicher zu erreichen und damit aber auch gleichzeitig den Organisationen der Arbeiterschaft den Todesstoß zu versetzen. Dies und nichts anderes ist das Ziel aller verkappten und offenen Gegner der jetzigen Staatsform. Diese wirklichen Feinde des Vaterlandes finden es unerhört, daß nach dem Art. 165 der Reichsverfassung den Arbeitern, doch ohne Zweifel dem staatserhaltendsten Teile unseres Volkes, ein Mitbestimmungsrecht im Wirtschaftskleben des Staates zugesichert ist. Betriebsrätegesetz und andere dem arbeitenden Volke zugute kommende sozialen Einrichtungen sind den Todfeinden der ehrlichen Arbeit ein Dorn im Auge. Und nur zu gut haben diese Leute die Zeit zu nützen verstanden.

Die fürchterliche Geldinflation unter der Regierung Cuno hat nach ihrer Meinung den Ring geschlossen, um zum letzten Schläge gegen die noch festgefühten Organisationen, die Gewerkschaften, auszuholen. Sie glauben nunmehr die Maske fallen lassen zu dürfen und ohne Scheu ihrer Wut und ihrem Vernichtungsdrang ungehindert freien Lauf zu lassen. Und dies ist der Grund, der für die

Gemeinde- und Staatsarbeiter allein Anlaß geben muß, sich fest und treu um ihre Organisation und um das Banner der Freiheit zu scharen und so den Herrschaften zu beweisen, daß ihrem schrankenlosen Macht- und Herrenstandpunkt ein Ziel zu setzen ist. Wohl befinden wir uns augenblicklich in ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen, die sich ausdrücken in hohen Löhnen, Kurzarbeit, unzureichender Ernährung, riesiger Arbeitslosigkeit und dergleichen mehr. Aber dies kann und darf kein Grund sein, wie eingefangene Adler die Flügel hängen zu lassen und gleichgültig oder schmolend zur Seite zu stehen, sondern angesichts der Tatsache, daß in Bayern ein ganzes Sammelmilieu von angeblichen „Leutschen“ Freiheitsparteien sich um die Gunst der Wähler bemüht und ihnen alles mögliche verspricht, muß unversehrt erst recht der Kampfgeist zutage treten, dieser völkischen Hochverräterpflicht am 6. April die ihnen gebührende Antwort zu geben.

Daher muß die kurze Sparsame Zeit bis zu diesem Tage aus-

nachdrücklichste genutzt werden. Unsere Mitarbeiter in staatlichen und kommunalen Betrieben müssen darüber klar werden, daß bei dieser Wahl Ungeheures auf dem Spiele steht. Unser Streben muß dahin gehen, in den kommenden Landtag die Vertreter der Arbeiterschaft in solcher Zahl zu dirigieren, daß unser Wille als tatsächlicher Volkswille zum Ausdruck kommt. Gewaltig sind die Anstrengungen, die unsere Gegner machen und reifenhaft die Mittel, die sie dafür zu opfern bereit sind. Tun wir es ihnen gleich, denn Sieg oder Untergang ist in diesem gigantischen Kampfe die Lösung.

Darum, Kolleginnen und Kollegen in Stadt und Land, demüt am 6. April daran, wie man euch in den letzten Monaten behandelt hat und vergeht nicht, daß ihr vereint eine Macht seid, gegen deren Willen es keinen Widerstand gibt. Daher bringt am 6. April den künftigen Staats- und Gemeindegewählten an die Wahlurne, zur Niederkämpfung der Reaktion, die sich in Bayern ja ganz besonders aufblüht!

Das neue Schlichtungswesen.

Das neue Schlichtungswesen. Wir entnehmen die nachstehenden Darlegungen dem vom Bund der technischen Angestellten und Beamten herausgegebenen, bereits in dritter Auflage erschienenen Buch: „Das neue Schlichtungswesen, ein Handb. für Betriebsräte und Beisitzer“. Die Ausführungen sind für sich selbst, so daß sich ein Kommentar erübrigt.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hat eine völlige Umgestaltung des bisherigen Schlichtungswesens zur Folge. Die Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 enthält weiterhin Verfahrensvorschriften, welche erheblich von der bisherigen Übung abweichen und dem Schlichtungsverfahren einen prozeduralen Charakter verleihen, weil die Vorschriften des Gewerbegerichts-gesetzes und für das Verfahren vor den Gewerbegerichten die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Angestellten- und Betriebsräte sowie die Beisitzer in den zur Entscheidung von Streitfällen berufenen Stellen sehen sich dadurch vor einer schwierigen Aufgabe gestellt. Insbesondere aber wird es den einzelnen Arbeitnehmern kaum mehr möglich sein, sich durch das Labyrinth formeller und materieller Rechtsbestimmungen hindurchzufinden, so daß sie sich schon dadurch zum Anschluß an ihre Berufsorganisation veranlaßt sehen müssen, damit ihnen eine sachverständige Vertretung ihrer Rechte gewährleistet wird.

Mit nachstehenden Ausführungen wollen wir die Betriebsräte und Beisitzer in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihnen einen Leitfaden in die Hand geben, der es ihnen ermöglichen soll, die Interessen der Arbeitnehmerschaft wirksam zu vertreten.

I. Allgemeines.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen unterscheidet Gesamtschlichtungen und Einzelschlichtungen. Zur Erledigung der ersteren sind neue Schlichtungsstellen errichtet und für größere Wirtschaftsbezirke Schlichter bestellt. Für die Erledigung der Einzelschlichtungen sind ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig, an deren Stelle bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte das Kaufmanns- und Gewerbegericht treten. Artikel II der Verordnung zählt die Arten der Einzelschlichtfälle auf, die wir weiter unten noch behandeln. In bezug auf solche sei gleich an dieser Stelle betont, daß Einsprüche gegen Kündigungen und Entlassungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht mehr in Frage kommen. Die wesentlichen Teile dieser Verordnung waren bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 15. Oktober 1923 zur Verordnung über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 aufgehoben, durch Artikel III § 3 der Schlichtungsverordnung ist ihre Rechtswirksamkeit vollkommen beseitigt. — Bei Verletzung der Bestimmungen der Verordnungen über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 und 15. Oktober 1923 kommt weder ein Einspruch beim Schlichtungsausschuß, noch beim Schlichter, noch beim Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Schlichtungsstellen in Betracht. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt im wesentlichen dem Demobilisierungskommissar, der seine Zustimmung zu Kündigungen oder teilweisen Betriebsabbrüchen und -stilllegungen und zu Entlassungen von Arbeitnehmern aus diesem Anlaß zu geben

hat. Entlassungen in einem Maße, wie sie in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu a) und b) der Verordnung vom 8. November 1920 näher bezeichnet sind, sind unwirksam, wenn die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung (Anzeigeobligat und Einhaltung der Sperrfristen) verletzt sind und der Demobilisierungskommissar die Zustimmung zu den Entlassungen nicht gegeben hat. Es ist deshalb nicht erforderlich, in solchen Fällen sofort bei Ausspruch der Kündigung den Arbeitgeber auf die Verletzung der Vorschriften hinzuweisen, weil sonst der Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist das Versäumte noch nachholen und bis zum Endtermin der ausgesprochenen Kündigung auch noch die Zustimmung des Demobilisierungskommissars zur Entlassung erhalten kann. Ergibt sich, daß bis zum Tage der Entlassung die Zustimmung des Demobilisierungskommissars nicht erteilt ist, so hat der Arbeitnehmer einen Vertragsanspruch in der Form, daß er im Falle der Ablehnung seiner Weiterbeschäftigung keine Gehaltsansprüche im Wege der Klage bei dem Kaufmanns- oder Gewerbegericht geltend machen muß. Der Gehaltsanspruch besteht so lange, bis eine rechtswirksame Kündigung vorliegt. — Die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 ist nur noch hinsichtlich ihres ersten Abschnittes in Geltung, der die §§ 1 bis 6 umfaßt und lediglich noch das Tarifrecht behandelt. Im übrigen ist auch diese Verordnung aufgehoben.

II. Die Schlichtungsverordnung.

Sie behandelt im ersten Abschnitt den Renaufbau des Schlichtungswesens, die Errichtung der Schlichtungsstellen und deren Aufgaben. Die Verordnung stellt noch nicht die endgültige Regelung im Gesetzwege dar, sie ist ein Provisorium und als Zwischenlösung gedacht, weil der Zeitpunkt noch nicht feststeht, zu dem der endgültige Entwurf der Schlichtungsordnung im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet werden wird.

Es sind Schlichtungsausschüsse zu errichten und Schlichter zu bestellen. Die Schlichtungsausschüsse setzen sich aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Stellvertretern zusammen. Bei der Auswahl der zu berufenden unparteiischen Vorsitzenden und der Schlichter sind die Wünsche der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu berücksichtigen. Unparteiische Vorsitzende und Schlichter haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten, stehen aber in einem Kündigungsverhältnis. Die Beisitzer müssen das 24. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Schlichtungsausschusses ihren Wohnort haben. Sachkammern sind nur durch berufsunfähige Beisitzer zu besetzen. Der Begriff „Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeisitzer“ ist der Vorschrift des § 12 ArbZG angepaßt. Angestellte wirtschaftlicher Verbände sind ebenfalls als Beisitzer zugelassen.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen, die von den Arbeitnehmern organisiert getrennt für Arbeiter und Angestellte aufzustellen sind. Unterläßt die eine oder andere Seite die Einreichung von Vorschlagslisten, oder unterbleibt die Einreichung absichtlich, so hat die oberste Landesbehörde in diesem Falle die Beisitzer nach eigener Auswahl zu berufen, wobei sie in Rücksicht auf die Befehung von Sachkammern die einzelnen Berufszweige nach ihrer wirtschaftlichen

März.

Das Eis zerbricht,
denn Mittags steht
der Sonnenball
schon ziemlich hoch.
Es tropft vom Dach.
Die Vögel zwitschern
erst Lieder.
Und in der Luft
liegt wärzig ein Geruch,
der appetitlich
anreißt,
aufbegehren läßt,
was in der langen Winternacht
so wunschlos zugefressen war.
Ein ungeheures Drängen
jagt wild das Blut,
und alle Muskeln schwellen.
Da redt und dehnt sich
alles Leben
der Sonne zu,
und jubelnd stürzt es
durch den weiten Raum:
O, welches Glück!
Der März befreit
von Eis und Natten.
Oster Kumpel.

Bedeutung innerhalb des Bezirks angemessen berücksichtigen soll. In der Ausübung dieser staatsbürgerlichen Pflichten dürfen die Arbeitnehmerbeteiligten im Sinne des Art. 130 der Reichsverfassung nicht beschränkt werden.

Sowohl die Schlichtungsausschüsse als auch die Schlichter bilden Schlichtungsausschüsse, die im erlernten Falle aus dem unparteilichen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, im zweiten Falle aus dem Schlichter und Beisitzern gleicher Zahl zusammengesetzt sind.

III. In welchen Fällen ist der Schlichtungsausschuss anzurufen.

Die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter haben, obwohl beide dazu berufen sind, beim Abschluß von Gesamtvereinbarungen Hilfe zu leisten, getrennte Aufgaben. Beide treten nur auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, in Tätigkeit. Der Schlichtungsausschuss ist bei Gesamtschlichtungen anzurufen, die nicht einen größeren Wirtschaftsbetrieb betreffen. Zunächst hat der unparteiliche Vorsitzende ohne Beisitzer zu versuchen, eine Gesamtvereinbarung zustande zu bringen. Gelingt ihm dies nicht, dann ist die Gesamtschlichtung vor eine Schlichtungskammer zu bringen. Kommt auch vor der Schlichtungskammer keine Vereinbarung zustande, so hat die Kammer einen Schiedsspruch abzugeben, der sich dann als Vertrag zwischen den Parteien charakterisiert, wenn er entweder von den Parteien angenommen oder für verbindlich erklärt ist.

IV. Derliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuss, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Kommen mehrere Schlichtungsausschüsse in Betracht, so kann die Gesamtschlichtung nach Wahl vor einen dieser Schlichtungsausschüsse gebracht werden, bei dem das Verfahren anhängig bleibt. Ist ein nichtzuständiger Schlichtungsausschuss angerufen, so kann dennoch dessen Zuständigkeit vereinbart werden; er wird aber automatisch zuständig, wenn die Parteien in die Verhandlung eintreten, d. h. also, der Einwand der Unzuständigkeit muß vor Eintritt in die Verhandlung erhoben werden.

Die Zahl der Schlichtungsausschüsse im Reiche verringert sich erheblich, weil an Stelle der während des Krieges nach militärischen Interessen erfolgten territorialen Abgrenzung der Bezirke jetzt ihre Einteilung unter möglichst Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge des erlassenen Gebietes erfolgt. Ein Verzeichnis ist noch nicht veröffentlicht. Zurzeit liegt nur das Verzeichnis der Schlichterbezirke und Schlichter vor, das als Anhang beigelegt ist.

V. Wann ist der Schlichter anzurufen?

Die Schlichter werden gemäß § 2 der Verordnung nach Anhörung der obersten Landesbehörde für größere Wirtschaftsbetriebe vom Reichsarbeitsminister bestellt. Gemeint sind aber, wie die Begründung des Regierungsentwurfs ergibt, größere Wirtschaftskreise. Auch für den Einzelfall kann ein Schlichter bestellt werden. Voraussetzung hierfür wird in der Regel sein, daß es sich um einen Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, oder daß die weitere Auswirkung eine erhebliche Störung des Wirtschaftslebens befürchten läßt. Das Tätigwerden des Schlichters ist in sein Ermessen gestellt. Er kann Streitfälle an den Schlichtungsausschuss verweisen, umgekehrt kann sich der Schlichtungsausschuss mit dem

Schlichter wegen Übernahme einer Gesamtschlichtung in Verbindung setzen. Auch hier ist das Verfahren, wie in Abschnitt III dargestellt, geregelt.

VI. Was sind Gesamtvereinbarungen?

Im Sinne des § 3 der VO. gehören nur die Fälle zu der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter, bei denen es sich um den „Abschluß von Gesamtvereinbarungen“ handelt. Was als „Gesamtvereinbarung“, d. h. Gesamtschlichtung, anzusehen ist, ist durch den Zusatz: („Tarifvereinbarungen, Betriebsvereinbarungen“) kurz gekennzeichnet. Eine Tarifvereinbarung ist begrifflich die Regelung aller für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern einerseits und einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen andererseits in Frage kommenden Arbeitsbedingungen durch schriftlichen Vertrag. Betriebsvereinbarungen sind alle internen Fragen des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer eines einzelnen Betriebes, wie z. B. die Arbeitsordnung, Festlegung von Stellen, Streitfragen, die sich aus den §§ 66, 78 BAO ergeben usw., die nicht durch Tarifvertrag geregelt sind.

Mit der Bezeichnung „zum Abschluß“ von Gesamtvereinbarungen ist nicht gesagt, daß es sich nur um den Neuabschluß einer Gesamtvereinbarung handeln soll, auch die Abänderungen bestehender Vereinbarungen fallen unter diesen Begriff.

VII. Die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche.

Die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse werden auf Antrag der Parteien durch den Schlichter, die Schiedssprüche des Schlichters werden durch den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Verbindlichkeitserklärung von Amts wegen erfolgen. Aus dem Fehlen jeglicher Fristbestimmung für die Antragstellung zur Verbindlichkeitserklärung muß gefolgert werden, daß dieselbe an eine Frist überhaupt nicht gebunden sein soll. Bei der Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedsspruch nur dann geändert werden, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Sind in einem Schiedssprache mehrere selbständige Streitpunkte behandelt, so kann sich die Verbindlichkeitserklärung auf einen Teil der Streitpunkte erstrecken.

Der für verbindlich erklärte Schiedsspruch schafft einen zwischen den Parteien bestehenden Vertragszustand. Aus diesem Vertrage entsteht ein klagbares Recht. Bei der Verbindlichkeitserklärung sind die Interessen beider Teile, die Billigkeit, sowie wirtschaftliche und soziale Gründe ausschlaggebend. Es soll nicht das Interesse der Allgemeinheit entscheidend sein, vielmehr sind auch individuelle Gesichtspunkte bestimmend.

Die Berücksichtigung „sozialer Gründe“ werden in erster Linie die wirtschaftlich schwächergestellten Arbeitnehmergruppen für sich in Anspruch nehmen können, um die Möglichkeit der Vertragshilfe des Schlichtungsausschusses auch ihrerseits zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist dies also für Arbeitnehmer, welche in Betrieben beschäftigt werden, in denen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Betriebsvertretung nicht gegeben sind, die bekanntlich bisher benachteiligt waren. In gewissem Sinne wird hier einem Rangelt im BAO, abgeholfen. Auch die Angestellten der freien Berufe werden davon Nutzen haben.

Die Entwicklung des Kapitalismus.

Von Willy Schapf, Leipzig.

II.

Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts vollzog sich der Übergang von der handwerksmäßigen Produktion über die Manufaktur und dem Verlagsystem zur fabrikmäßigen maschinellen Produktion. Mittels der Zunftorganisation war der Kleinbetrieb lebensfähig und die Konkurrenz beschränkt. Die zunehmende Konkurrenz, die Entwicklung der Technik, die Entwicklung der Arbeitsteilung und die daraus entspringende Steigerung der Produktivität führten zu der Entwicklungslinie des Großbetriebes und zu der Sprengung der Zünfte. Die maschinelle Produktion, die den Fabrikbetrieb als die maßgebende Unternehmungsform des 19. und 20. Jahrhunderts charakterisiert, ermöglichte den rapid wachsenden Aufstieg des Kapitalismus und führte zur Verdrängung und zur teilweisen Vernichtung des Handwerks. Für die Handwerksmeister war die Maschine unrentabel und der Kaufpreis zu hoch, dadurch wurde sie ein Privileg für die Kapitalisten. Durch den Einkauf der Rohstoffe in großen Mengen, durch die intensive Ausnutzung der Maschinen, durch die schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft der Lohnarbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiterkinder machte sich die Maschine bezahlt und führte zur Reichumsanhäufung auf der einen Seite und zur Verelendung der beschlossenen Klasse auf der anderen Seite. Ferner be-

steht der Unterschied des Fabrikbetriebes zum handwerklichen Betrieb in dem großen Anlage- und Betriebskapital, in der weitestgehenden Arbeitsteilung und in der Massenproduktion von Gütern.

Die Maschine eroberte einen Produktionszweig nach dem anderen. In den Fabriken wurden die verschiedensten Maschinen und Lohnarbeiter der verschiedenen Berufe nach einem Organisationsplan zusammengestellt. Damit hatte das kombinierte Maschinensystem zur ersten Konzentration (um einen Mittelpunkt vereinte Kräfte) zu einer neuen höheren Produktionsform geführt.

England als Geburtsstätte der modernen Industrie hatte bereits den „Frühkapitalismus“ überwunden, als in Deutschland die Maschine und später die Gewerbefreiheit das wirtschaftliche wie gesellschaftliche Leben revolutionierten und der kapitalistischen Entwicklung freie Bahn schuf. Nach 1848, wo die industrielle Entwicklung ihren Aufstieg vollzog und durch die entwickelten und ausgebauten Verkehrsweg: neue Absatzgebiete erschlossen werden konnten, war der kapitalistischen Massenproduktion freier Spielraum gewährt. Die Konkurrenz, die Maschine, die Arbeitsteilung, die Ausbeutung der Lohnarbeiterschaft und die Massenproduktion von Gütern brachten eine Senkung der Produktionskosten. Dadurch wurde ein Herabdrücken der Warenpreise möglich. Letzteres bedeutet für den Unternehmer bei genügender Nachfrage größeren Absatz, Vergrößerung der Profitrate und treibt zur Akkumulation (Anhäufung, Betriebsvergrößerung). Der erzielte Gewinn des Unternehmers zerfällt in den konsumtiven und in den produktiven Teil. Den konsumtiven

Kommunisten gegen Gewerkschaften.

Wir haben wiederholt klargestellt, daß die politische Befinnung unserer Mitglieder, insbesondere soweit die verschiedenen Richtungen des Sozialismus und Kommunismus in Frage kommen, kein Grund zu gegenseitigen Anfechtungen und Beschuldigungen sein darf, soweit gewerkschaftliche Arbeit geleistet wird. Andererseits können wir natürlich nicht ruhig zusehen, wenn von kommunistischer Seite gewerkschaftliche Zerstörungsarbeit geleistet wird, die in jehziger Zeit schlimmer zu bewerten ist denn je, weil wir ohnehin im Kampfe mit den Unternehmerverbänden einen schweren Stand haben infolge der ungünstigen Wirtschaftskongunktur. Einem uns zugefandenen Artikel, der zu diesen Vorgängen ausführlich Stellung nimmt, entnehmen wir die nachfolgenden Darlegungen:

„Die Kommunisten entfalten jetzt eine ungeheure Propaganda gegen die Gewerkschaften. Zahllos sind die Rundschreiben, Flugblätter, Mitteilungsblätter usw., welche diesem Zwecke dienen. Die dafür nötigen ungeheuren Mittel können nur aus Rußland stammen, denn es ist unmöglich, daß sie von deutschen Arbeitern aufgebracht sind.

Neben diesen Agitationschriften ist auch die „Rote Fahne“, das Zentralorgan der kommunistischen Partei Deutschlands, täglich mit Artikel über die Bekämpfung der Gewerkschaften gefüllt. Auch aus diesen Artikel geht hervor, daß die Kommunisten sachlich vollkommen außerstande sind, eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen. Dafür ist folgender Ablass aus einem Artikel „Zur Gewerkschaftsarbeit“ in der Nummer vom 12. März 1924 ganz charakteristisch: „Es muß etwas geschehen! Das ist die Stimmung breiter Mitgliedermassen in der Partei und auch die Stimmung in weitesten Kreisen der politisch nicht organisierten Arbeiterschaft, wenn es sich um die Gewerkschaftsfrage handelt.“ Wihin auch hier: Stimmung ist alles, Bestand ist nichts! Das Krampfhaft dieser ganzen Einstellung muß den Arbeitern endlich klar werden.

Wenn man das Vorstehende genau beachtet, hat man auch den Schlüssel zu dem weiteren Inhalt des vorgenannten Artikels. Die Berliner Bezirksleitung und der Berlin-Brandenburger Zentralvorstand der AFD. haben zur Gewerkschaftsfrage Stellung genommen. Es wurde eine Entschließung angenommen: „Die veränderte Lage in den deutschen Gewerkschaften zwingt die AFD. zur Aenderung ihrer bisherigen Gewerkschaftspolitik. — Darum muß für Ende Mai ein Kongress der revolutionären Delegierten der gewerkschaftlich organisierten und auch der gewerkschaftlich nicht organisierten klassenbewußten Arbeiter der Betriebe einberufen werden, um den Amsterdamer Gewerkschaftsbureaukraten zu antworten, daß ihnen hören und Sehen vergeht. . . Die Betriebsräte sollen revolutionäre Organe sein und das Gerippe für die zu bildenden Industrieverbände liefern. . . Organisierung aller klassenbewußten nichtorganisierten Arbeiter. . . um gegen die Amsterdamer Gewerkschaftsbureaukratie den gebührenden Schlag zu führen.“ Diese Redensarten aus der Entschließung enthalten nur den einen Gedanken: Zerstörung der deutschen Gewerkschaften, der Grundtage der Macht der deutschen Arbeitnehmer.

Das Direktorium der AFD. (man achte auch hier auf den aus Stimmungsgründen absichtlich gewählten Namen „Direktorium“, welcher Schauer der Ehrfurcht erzeugen soll) hat am 27. Februar 1924 Richtlinien zur Betriebsratswahl an alle Bezirksleitungen der AFD. herausgegeben, in welchen sich folgende Abschnitte befinden:

Teil verwendet der Unternehmer zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und den produktiven Teil des Profits verwendet er zu Betriebsverweiterungen oder anderen Formen der Kapitalakkumulation. Die kapitalistische Produktionsweise, die Art der Wirtschaftsführung, das freie Spiel der Kräfte, die Warenproduktion ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf führen zu den Krisen, die das Wirtschaftsleben erschüttern und furchtbare Auswirkungen zeitigen.

Die planlose Wirtschaftsführung in der Produktionsmittelindustrie hat z. B. — wenn die Nachfrage bedeutend geringer ist als das Angebot — eine Ueberproduktion zur Folge und greift dann auf die Konsumtionsmittelindustrie über oder umgekehrt. Die Erscheinungen der Krise sind: Sinken der Preise, Absatzstörung, da die Nachfrage nachläßt, Arbeitslosigkeit durch Einschränkung der Produktion, oft vollständige Schließung einzelner Betriebe, was zum Bankrott von Unternehmungen führen kann. Die Folge der Krise ist, daß einzelne Unternehmungen, die in der Periode der Hochkonjunktur zu schwach oder falsch akkumuliert haben, von den finanzkräftigen Unternehmungen aufgekauft werden. So liegt in der kapitalistischen Entwicklungslinie eine weitere Konzentration, die aus der Akkumulation und aus der Krisenperiode zu einer weiteren Erstarkung der großen kapitalistischen Unternehmungen und zur Bildung neuer Unternehmungsformen führt. Die Kombination mehrerer Betriebe vollzieht sich etwa in der Weise, daß der Unternehmer nicht bloß die fertigen Produkte, sondern auch die hierzu erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe in den gekauften Fabriken

4) Diese Wahlen müssen dazu ausgenutzt werden, wider die Rolle der Betriebsräte und der Räte überhaupt in den Arbeitermassen lebendig zu machen. Die Räte und auch die Betriebsräte sind die höchsten Klassenorgane des Proletariats, sie sollen die Organe der Organisation des Kampfes werden und die Klassenorgane des kommenden proletarischen Staates. Diese ihre Rolle muß propagandistisch völlig klar und schlüssig ausbelebend dargestellt werden.

5) Der Kampf gegen die reformistischen Gewerkschaftsführer und die SPD. muß bei diesen Betriebsratswahlen so geführt werden, daß die Betriebsräte klar als Sturmböden gegen die Gewerkschaftsbureaukratie brandt und gewählt werden.

6) Um die Betriebsräte herum ist nach Möglichkeit auch organisatorisch ein enger Kreis von Sympathisierenden zu legen. Das wird am besten möglich werden, wenn man die Betriebsversammlungen dazu anregt, Fraktionen von Sympathisierenden tatsächlich zu gründen.

7) Selbstverständlich müssen unsere Betriebszellen vorher, d. h. vor der Betriebsversammlung, die Frage der Kandidatenausstellung genau durchdiskutieren, aber man muß die Zellen von vornherein daran gewöhnen, auch diese Fragen nicht selbständig, sondern in Verbindung mit der Bezirksleitung zu lösen. Jede Bezirksleitung muß die Kandidatur genau durchprüfen, damit nicht die sogenannten „guten Gewerkschaftler“ aufgestellt werden, die uns oft schwer kompromittieren, sondern gute Kommunisten, auch wenn sie ungeschickte Gewerkschaftler sind. Die Betriebsräte sollen revolutionäre Organe sein, und das ist für uns zehnmal wichtiger als gewerkschaftliche Geschicklichkeit.“

Auch hier wieder nicht ein einziger sachlicher Gedanke, sondern nur Redensarten, um eine gewisse Stimmung zu erzeugen. Ja, noch mehr, jeder Gedanke würde stören, deshalb müssen die denkenden Gewerkschaftler (das Rundschreiben nennt sie „gute Gewerkschaftler“) ausgelacht, dafür aber „gute Kommunisten“ gewählt werden.

Sind wir nun in einemarrenhaus oder sind wir es nicht? Wir sind es nur im Effekt, deswegen haben die Leiter der kommunistischen Bewegung ihren vollen Verstand, nur daß sie denselben in einer durch nichts mehr zu überbietenden Demagogie gebrauchen.

Der Druck der Entente, der verlorenen Kriege, die Zersplitterungsarbeit der Kommunisten sind für die Gewerkschaften schwere Hemmnisse. Trotzdem geschieht das Menschennögliche, um die Arbeiterschaft zu heben, die Arbeitslosigkeit zu beheben, den Arbeitslosen zu helfen, die Löhne zu erhöhen, soweit dies eben alles nach Lage der gesamten Verhältnisse und der Macht der Gewerkschaften möglich ist. Diese Macht wäre auch jetzt schon größer, wenn alle Arbeitnehmer Mitglieder ihrer Gewerkschaften sein würden. Daneben arbeiten die Gewerkschaften ununterbrochen an der Gestaltung des Arbeitsrechts. Mitbestimmungsrecht, Schlichtungswesen, Tarifvertrag, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitsgerichte, Arbeitszeit usw. sind schwerwiegende Materien von tieferer Bedeutung mit sehr wichtigen Prinzipien, wobei sich die Gewerkschaften mit dem Staat, der Rechtspflege und den Unternehmern messen müssen. Dieser ununterbrochene Kampf kann nicht stets auf offener Basis geführt werden, er erfordert auch Kenntnisse, Wissen und Ueberlegung, die in der Masse nun einmal nicht überall vorhanden sein können. Aber das Vertrauen müßte vorhanden sein, denn es steht ungeheuer viel auf dem Spiel.

Wahrgenügt sind wir heute alle. Das ist aber noch lange keine Weltanschauung. Jede Stimmung, die den Verstand trübt, ist zu unterdrücken und der Verstand muß wieder zu seinem Recht kommen. Geht es dies aber nicht, dann werden es die Arbeitnehmer selbst sein, welche die kommunistische Drachensaat zu ernten haben.“

herstellen läßt. Es ist die kapitalistische Unternehmungsform auf einer höheren Stufenleiter. Der kapitalistische Betrieb dient wohl der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, doch steht an erster Stelle die Profitstrebung.

Eine weitere Ursache für die freie Entwicklung des deutschen Kapitalismus waren die Schutzzölle. In der kapitalistischen Entwicklungslinie ist der Schutz Zoll die Ursache, die zur Isolierung der Volkswirtschaften führte und die Harmonie der Weltwirtschaft zerstörte. Die Schutzzölle, die ursprünglich der deutschen Industrie nur Erziehungsdienste leisten sollten, führten später zu hohen Exportprozenten der deutschen Kapitalisten auf dem Weltmarkt und zur Schleuderkonkurrenz auf dem Weltmarkt. Denn nachdem die deutsche Industrie der Technik des Auslandes, also der Konkurrenz, gemachsen war, waren die Kapitalisten in der Lage, mittels ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Macht die Hochschutzzölle durchzusetzen. Durch den Verkauf des Rohesens unter dem Weltmarktpreis konnte z. B. die Schwermetallindustrie den Weltmarkt teilweise beherrschen. Der schmerzliche Verlust wurde ausgeglichen durch den Exportprofit im Inlande, dank der Zölle, die auf der Einfuhr ausländischer Produkte ruhen, dank des Herabdrückens des Preises der Arbeitskraft der Lohnarbeiterschaft, dank der langen Arbeitszeit und der Reservearmee von Arbeitskräften, die den Kapitalisten zur Verfügung stand.

Wir können nur unsere Mahnung eindringlich wiederholen: Angesichts der geschlossenen Bilanz des Unternehmertums, angesichts der Tatsache, daß auch der „Arbeitsgeberverband deutscher Gemeinden“ alles daran setzt, um uns auf die Knie zu zwingen, ist es Ehrenpflicht aller Kollegen, die politischen Differenzen auch in der politischen Arena auszuschleifen und die Gewerkschaften damit zu verschonen. Wer jetzt Zwietracht sät — und das tut leider ein Teil der kommunistisch gerichteten Mitglieder und ihre Befürworter —, veründigt sich schwer an der deutschen Arbeiterschaft! Kollegen, sorgt für Einigkeit und Zusammenhalt und weist die Zerstörungsbauarbeit allenthalben energisch zurück!

Gegen die Entkommunalisierungsbestrebungen.

Wie wir den „Mitteilungen des Deutschen Städtetages“ entnehmen, hat der Vorstand des Deutschen Städtetages am 8. Februar 1924 über die wirtschaftliche Gestaltung der kommunalen Betriebe folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Gaswerke, Elektrizitätswerte und Straßenbahnen dürfen sowohl wegen ihres Monopolcharakters und wegen ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Bevölkerung, als auch wegen ihres engen Zusammenhangs mit der allgemeinen Kommunalpolitik, vor allem der Siedlungspolitik, nicht der reinen Privatwirtschaft überlassen werden, sondern sind als kommunale Einrichtungen zu führen. Es wäre ein nicht wieder gut zu machender Fehler, wenn die Kommunen durch die vorübergehenden, auf dem Währungsverfall beruhenden großen Schwierigkeiten der letzten Jahre dazu geführt würden, den Gedanken der Kommunalisierung, der auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten ein festes Postulat der Kommunalpolitik war, aufzugeben und ihre Werke der Privatindustrie zu überlassen. 2. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber zugleich erneut mit verstärkter Eindringlichkeit gelehrt, daß die Werke als Kommunal-einrichtungen nur dann richtig behandelt werden, wenn Organisation und Verwaltung sich — unbeschadet des kommunalpolitischen Grund-satzes der Erhaltung des bestehenden Einflusses der Kommunal-politik — wichtige Grundzüge der privaten Wirtschaft zu eigen machen. Auch in kommunaler Hand sind die Werke wirtschaftlich zu führen, d. h. sie müssen in geschickter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse den höchsten zulässigen und erreichbaren finanziellen Nutzen aus dem Betriebe herauswirtschaften. Um das zu erreichen, muß die Verwaltungsform entbürokratisiert werden, d. h. unter Vermeidung der sich in dem gewöhnlichen Geschäftsgange einer kommunalen Behörde ergebenden Hemmungen zu schneller praktischer Entschlußfassung befähigt werden. Ferner muß Grundsatzt sein, daß die Verwaltung lediglich nach sachlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten und zugleich nach stetigen Grund-sätzen geführt wird. 3. Den gestellten Forderungen kann in verschie-dener Form genügt werden: in Form des Regiebetriebes, in Form der Gesellschaft. Welche Form gewählt wird, ist nach den örtlichen Erwägungen, unter Umständen auch personellen Verhältnissen zu entscheiden. 4. Der Regiebetrieb, in dem nicht nur das Eigentum in der Hand der Gemeinde bleibt, sondern auch die Verwaltung unmittel-bar durch städtische Angestellte geführt wird, muß so gestaltet werden, daß gegenüber dem gewöhnlichen Verwaltungszug für An-gelegenheiten der Hoheitsverwaltungen — Beschluß der Deputation, des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung — eine wesent-liche Vereinfachung und Beschleunigung erzielt wird. Nötig ist zu diesem Zweck eine weitreichende Delegation der Entscheidungsbefug-nisse, vor allem in Tariffragen, an Ausschüsse. Erfahrungen aus einer Reihe von Städten zeigen die gute Gangbarkeit dieses Weges. 5. Bei der Vergesellschaftung kann der Charakter als Kommunal-einrichtung nur aufrechterhalten werden, wenn bei der zu gründenden Betriebs-gesellschaft entweder das ganze Kapital oder doch eine qualifizierte Mehrheit in der Hand der Kommunen ist. Das Eigen-tum an den Werken braucht in die Gesellschaft nicht eingebracht zu werden. 6. Grundätzlich abzulehnen ist: die reine Privatgesellschaft, die Minoritätsgesellschaft (bei der der Kommunalanteil in der Minderheit ist).

Es folgen dann als Beispiele die Satzungen für solche zweck-mäßige wirtschaftliche Neugestaltung auf kommunaler Basis für Dresden, Leipzig und München.

In Berlin, wo die Wiedergesundung der Straßenbahn rasch vorwärts schreitet, spielt man trotzdem noch immer mit dem Gedanken der Anteilnahme privaten Aktienkapitals. Wir hoffen, die Berliner Stadtverordneten und der Magistrat lassen sich nicht durch die Profitgier des Privatkapitals irreführen und beachten den vor-liegenden Beschluß.

• Aus den Stadtparlamenten •

Essen. (Der Kampf um den Achtstundentag.) Der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März lag folgender Antrag vor:

„In Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit beantragt die Fraktion der USPD, um nicht noch mehr Arbeitslose zu schaffen, daß für sämtliche Arbeitnehmer der Stadt Essen der achtstündige Arbeitstag grundsätzlich aufrechterhalten bleibt. Bei einer Arbeitszeit von über 8 Stunden sind die entsprechenden Überstundenzuschläge zu verrechnen.“

Unser Kollege Orlopp hatte als Stadtverordneter die Aufgabe, diesen Antrag zu begründen. Er führte u. a. folgendes aus: Wir können nicht zulassen, daß in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit auch die städtischen Betriebe zu einer Verlängerung der Arbeitszeit übergehen und damit das Heer der Arbeitslosen noch vergrößern. Die leitenden Beamten der Stadt Essen verlangen von der Arbeitnehmerschaft die Verlängerung der Arbeitszeit auf 9 Stunden. Das Stadtverordneten-plenum muß dieses Verlangen ablehnen, damit nicht noch weitere Erwerbslose geschaffen werden. Es scheint Notsache geworden zu sein, ohne Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse schematisch den Neunstundentag einzuführen. Aus finanziellen Gründen muß das Stadtverordneten-plenum zu einer Annahme des sozialdemokratischen Antrages kommen. Die verlängerte Arbeitszeit belastet unnötigerweise den Gesamtetat der Stadt Essen, ohne daß mit einer besonderen Mehrleistung zu rechnen ist. Wo eine Arbeitszeit über 8 Stunden im Betriebsinteresse liegt, also Überstunden notwendig sind, sollen selbstverständlich diese Überstunden gemacht werden, wie das ja auch seit Jahren der Fall ist. Diese Überstunden sind dann mit dem tariflichen Überstundenzuschlag abzugelten. Die Parteien, welche den Mut haben, in der jetzigen Zeit durch Ver-längerung der Arbeitszeit noch weitere Arbeitslose zu schaffen, werden gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmen; Arbeitervertreter dagegen müssen nach Lage der Dinge uns in unserem Antrage zustimmen, der sich für Erhaltung des Achtstundentages ausspricht.

Beigeordneter Dr. Hüttner erklärte, daß die Stadtver-waltung Essen mit Recht den Neunstundentag eingeführt habe, weil der Arbeitgeberverband diesen von den Gewerkschaften verlange. Er bitte um Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages. Stadtver-ordneter Strunk (Zentrum), bisher christlicher Gewerkschaftssekretär, trat für den Neunstundentag mit einer Wärme ein, daß er sich selbst von der Tribüne den Ruf: „Sinditus des Unternehmerverbandes“ zuzog. Stadtverordneter Reinickens (USPD) be-schwerte sich noch einmal den sozialdemokratischen Antrag, wobei er mit Herrn Strunk gebührend abrechnete. Das hinderte diesen allerdings nicht, noch einmal seinen Scharfmarschergaul in die Arena zu reiten. Kollege Orlopp antwortete ihm:

Das Zentrum in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düsseldorf habe einen anderen Standpunkt eingenommen wie die Essener Zentrum-sfraktion. Auch in Dortmund haben sich die bürgerlichen Parteien für Erhaltung des Achtstundentages in Gemeindebetrieben aus-gesprochen. Das sei sicherlich darauf zurückzuführen, daß in diesen Städten innerhalb der Zentrumsfraktion noch Leute lägen, welche nicht jede Maßnahme mit der breiten Masse der Arbeitnehmer verlorren hätten. Im Inter-esse der Arbeitnehmerschaft sowie mit Rücksicht auf den Gesamtetat fordere er die Annahme des sozialdemokratischen Antrages.

In der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag gegen die Stimmen der Linksparteien abgelehnt. Mit Hilfe der Zen-trumsfraktion ist den Essener Gemeindearbeitern somit der Acht-stundentag genommen.

• Gas, Wasser, Elektrizität •

Ludensgade. Die Verwaltung der Gasanstalt (Deutsche Conti-nentalgasgesellschaft) versuchte bereits im Dezember 1923 ihrer Be-legschaft die Zwölfstundenschicht aufzuzuhlen. Da dieses Unterfangen jedoch an der Wachsamkeit der Kollegenschaft scheiterte, wurden die Arbeitszeit und der Lohn gemäß § 12 der Arbeitszeitverordnung gekündigt. Als es der Verwaltung in dreimaliger Verhandlung nicht gelang, die Arbeiterschaft zur Annahme einer längeren Arbeitszeit (10–12 Stunden) zu bewegen, sperkte man kurzerhand am 11. März die Belegschaft aus, weil sie sich weigerte, bei einem um 3/4 Pf. geringeren Stundemohn 10 Stunden zu arbeiten. Dank dem Eingreifen des 1. Bürgermeisters und des Landrats dauerte die Aussperrung nur zwei Tage. Der von der Bauleitung ange-rufene Schlichtungsausschuß Potsdam fällt dann am 17. März fol-genden Spruch:

1. Bis zum 31. März 1924 zahlt die Gasanstalt an gelernte Arbeiter 42,75 Pf., ungelernete Arbeiter 37,05 Pf. und an Hilfsarbeiter 33 Pf. pro Stunde. 2. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Für Schichtarbeiter kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in sieben Schichten auf 56 Stunden ausgedehnt werden. Im Bedarfs-falle kann die Verwaltung von den übrigen Arbeitern eine Arbeitszeit von neun Stunden täglich oder wöchentlich 54 Stunden verlangen. In den Werktagen des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujährfestes ist eine Stunde früher Arbeitsloshut ohne Lohnabzug. Die Schichtarbeiter haben die volle Schicht zu leisten und erhalten dafür eine Stunde besonders ver-zögert.“

Aus anderer Bewegung

Die Landeskonferenz der Gemeindefabrikanten in Hannover am 16. März war von 30 Delegierten, 5 Gauleitern und 5 Gästen besucht. Den Bericht der Tarifkommission über das Ergebnis der Verhandlungen über die Verlängerung der Arbeitszeit gab Kollege Reihner. Er führte aus: Wenn die Verhandlungen am 1. März zu keinem Ergebnis führten, dann trägt daran die Schuld der Arbeitgeberverband. Dieser glaube in der Verhandlung die Zustimmung der Vertreter der Arbeitnehmer dazu erhalten zu können, daß z. B. Schichtarbeiter eine zwölfstündige Arbeitszeit (einschließlich der Pausen) erhalten sollten. Bei anderen Arbeitnehmergruppen sollte die 60stündige Arbeitszeit bei Bezahlung von 48 Stunden eintreten. Ueber diesen Streit sollte am 8. März die Bezirkschiedsstelle entscheiden. Auf Wunsch des Arbeitgeberverbandes fanden dann am 6. und 7. März erneut Verhandlungen statt, die zwar unverbindlicher Natur waren, aber den Zweck haben sollten, eine Einigung über die Streitfrage zu erzielen und die Schiedsstelle auszuschalten. Es kam eine Einigung zustande, für deren Durchführung bei ihren Mitgliedern sich beide Kontrahenten verpflichteten. Wir wollen hier gern zugeben, daß die Vertreter des Arbeitgeberverbandes in der Verhandlung sich die beste Mühe gaben, mit uns eine Einigung zu erzielen, müssen aber feststellen, daß sie für ihre Mißverwaltung von der Kommission des Arbeitgeberverbandes keinen Dank, dafür aber eine schallende Ohrfeige erhalten haben, indem die Kommission das Ergebnis der zweiseitigen Verhandlung verworfen hat und die Durchführung der Entscheidung des Zentralschiedsorgans in Berlin vom 22. Februar 1924 verlangt. Nunmehr soll vom 17. März ab überall die Entscheidung vom 22. März durchgeführt werden. Also, der AOB ist der Ansicht, nur durch eine Verlängerung der Arbeitszeit wird der beabsichtigte Zweck (Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe) erreicht. Nicht weniger als 22 Wortmeldungen zur Diskussion über Reihners Bericht lagen vor. Die Redner stellten sich einmütig auf den Standpunkt, daß erstens das Vorgehen der Tarifkommission des Arbeitgeberverbandes den brutalen Herrenstandpunkt kennzeichnet und andererseits die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht durch Verlängerung der Arbeitszeit und minimaler Entlohnung, sondern durch ausreichende Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden pro Tag zu erreichen sei. In dieser Beziehung sei von dem Arbeitgeberverband und den ihm angeschlossenen Mitgliedern, nahe verwandten Arbeitgeber des Auslandes Vorbildliches geleistet worden. Folgende Entschlüsse fand einmütige Annahme: „Die Landeskonferenz bittet alle bisher von der Gauleitung getroffenen Maßnahmen und beauftragt sie, auch künftig dafür einzutreten, daß die Arbeitnehmer in den städtischen Betrieben durch entsprechende Entlohnung und wünschenswerte Arbeitszeit auch ferner in der Lage sind, den Interessen der Allgemeinheit zu dienen. Die Landeskonferenz stellt sich einmütig auf den Standpunkt, jedwede Verschlechterung in bezug auf Lohn und Arbeitszeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. Staats- und Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein.“ Die bisherigen Mitglieder der Tarifkommission wurden wieder gewählt.

Gießen. (Eine „arbeiterfreundliche“ Stadtverwaltung.) Die Stadtverwaltung hat unlängst vier langjährige Arbeiter ohne Rücksicht auf die erworbenen Ruhegeldansprüche entlassen. Drei dieser Arbeiter waren seit 1888, 1889 bzw. 1890 ununterbrochen im städtischen Gaswerk beschäftigt und der vierte seit 1892 bei der städtischen Gärtnerei. Letzterer ist außerdem noch kriegsbeschäftigt. Die Entlassung dieser Arbeiter aus dem Gaswerk und der Stadtgärtnerei wurde begründet mit der Stilllegung der Straßenbahn. Bemühungen zur Wiedereinstellung der Kollegen sind bisher erfolglos geblieben. Dagegen hat sich die Stadtverwaltung durch Bescheid vom 2. Februar 1924 bereit erklärt, den Entlassenen „entgegenkommenderweise“ aus Anlaß der Entlassung eine einmalige Abfindungssumme von je 30 Goldmark unter der Bedingung auszus zahlen, daß dadurch gleichzeitig die in 30jähriger Beschäftigung eingezahlten Ruhegeldbeiträge als zurückgezahlt anzusehen sind! So sieht das vielgepriesene soziale Verständnis mancher Stadtverwaltungen aus.

Würzburg. Nach gutbesuchten Versammlungen in Bamberg, Koburg, Schweinfurt usw. fand am 13. März auch eine solche in Würzburg statt, welche überaus gut besucht war. Kopf an Kopf saßen und fanden die Kollegen, um die Referate der Kollegen Benkert über die Regelung der Arbeitszeit in Bayern, sowie des Verbandsvorsitzers Bürker über die Arbeitszeitverordnung des Reichs und die Finanzlage unseres Verbandes entgegenzunehmen. Nach den Ausführungen des Kollegen Benkert ist es der Lohnkommission in Bayern nach langem, schwerem Ringen mit dem Arbeitgeberverband gelungen, zu einer Regelung zu kommen, wonach die Arbeitgeber zwar das Recht haben, eine täglich neun- bzw. wöchentlich 60stündige Arbeitszeit zu verlangen, wogegen aber die Teilung des an die Beamtengehälter angegliederten Wochenlohns durch 48 Stunden bestehen bleibt bis 1. Februar. Wo die Beamten und Arbeiter mehr wie 48 Stunden arbeiten mußten, wird der Wochenlohn durch die Stundenzahl geteilt. Ab 1. Februar werden die Wochenlöhne in Stundenlöhne umgerechnet nach den Sätzen der vereinbarten Tabelle, welche glücklicherweise für ver-

schiedene Orte eine kleine Erhöhung sowie die Bezahlung der neunten Stunde bringt. In den Orten, an welchen die Stadtverwaltungen so übereifrig die Arbeitszeit verlängert haben, haben Nachzahlungen zu erfolgen. Besonders merkwürdig nimmt sich dies nun dort aus, wo Hunderte von Arbeitslosen vorhanden sind, und die Herren Bauräte und Stadtverwaltungen nicht schnell genug dem tarifwidrigen Drängen des AOB. willfahren konnten, um die neunte Arbeitsstunde einzuführen oder den Wochenlohn durch 54 zu teilen. Eine deutliche Illustration zu dem alten guten Sprichwort: „Minder Eifer schadet nur“. Es scheint, als ob der AOB. nun den Mitgliedsbeiträgen freistellen wird, ob und wie lange die achtstündige Arbeitszeit überschritten werden soll. — Kollege Bürker, der dann über die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember referierte, zeigte auf, wie lang schon und mit welchem Erfolg die Arbeitgeber den gesetzlichen Achtstundentag unterhöhlen und wie diesem Bestreben leider auch teilweise die Haltung eines Teils der Arbeiterschaft Vorschub geleistet hat. Ferner erläuterte er die Schwächung der Gewerkschaften infolge der Zersplitterung und der Selbstwertung. Allgemein erklärten sämtliche Redner, daß es unter solchen Umständen doppelte Pflicht ist, für die finanzielle Stärkung des Verbandes zu wirken. Ein Antrag, nach bestmöglicher Festsetzung des Verbandsbeitrages einen örtlichen Extrabeitrag zu erheben, soll demnächst zum Beschluß erhoben werden. Die Tätigkeit der Betriebsräte und der Ortsverwaltung wie des Kassierers, der die Kasserverhältnisse gut in Ordnung hält, wurden anerkannt, aber gewünscht, daß öfters solche Vorträge stattfinden möchten, damit auch die bis jetzt läumigen Versammlungsbesucher herbeigebracht und der stärkere Zusammenhalt im Verband gefördert werde.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Niebriger hängen! Die „rote Fahne“ bringt in ihrer Nummer vom 23. März 1924 folgende, ganz bestimmt wider besseres Wissen behauptete Beschimpfung:

„Die gelbe AOB.-Bureauratte, die sich dem reaktionären, bürgerlichen Staate bedingungslos zur Verfügung stellt, die daran ist, eine neue Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum einzugehen, hat nur noch das einzige Bestreben, noch so viele Arbeiter unter ihrem Einfluß zu behalten, daß sie nicht nur jeden Kampf um Lohn und Arbeitszeit, sondern auch jeden entscheidenden politischen Kampf der klassenbewußten Arbeiterschaft zum Scheitern bringen kann.“

Man sollte eigentlich von allen ehrlichen kommunistisch gesinnten Lesern erwarten, daß sie sich ein solches Wortausspiel nicht dauern gelassen hätten. Wir für unseren Teil möchten für die unbeschreibbaren Zerstörungsgewerkschaftler nur das Wort zitieren: „Wenn die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit!“

Reichskonferenz der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften. Die Hirsch-Dunderschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, die sich nach dem Kriege aus Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände zusammengeschlossen haben, hielten am 10. März in Berlin eine Reichskonferenz ab. Diese Gewerkschaftsrichtung hat es von jeher verstanden, sich der jeweils herrschenden Stimmung anzupassen. Vor dem Kriege vermied z. B. der Hirsch-Dundersche Angestelltenverband, der Berlin der deutschen Kaufleute, nach außen hin die Betonung seines Gewerkschaftscharakters. Nach dem Kriege gab sich diese Organisation, die sich mit einigen anderen verschmolz, den Namen „Gewerkschaftsbund der Angestellten“. Heute betont diese Gewerkschaftsrichtung ihren freihetlich-nationalen Charakter. Auf der Tagung wurden recht energische Töne von diesen sonst so zahmen Gewerkschaftlern angeschlagen. Der Redner, der über die Arbeit des Gewerkschaftsrings im Jahre 1923 referierte, stellte fest, daß sich die Gegensätze stark verschärft haben. Seine Gewerkschaftsrichtung, die er als traditionellen Vorkämpfer für die Idee der Arbeitsgemeinschaft bezeichnete, sei deshalb gezwungen gewesen, aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten. Trotz der bösen Erfahrungen, wofür verschiedene Delegierte noch zahlreiche Beispiele beibrachten, hielt jedoch der Geschäftsführer des Gewerkschaftsrings, Ernst Lemmer, an der Illusion fest, die Arbeitgeber ließen sich durch Zureden davon abhalten, ihre Interessen rücksichtslos durchzusetzen. Der letzte Beweis dafür, wie vergeblich diese Hoffnungen sind, ist die Tatsache, daß sich die den Anschauungen des Gewerkschaftsrings nahestehenden Unternehmer nicht etwa aus den einheitlichen Unternehmerorganisationen lösen und ihrem brutalen Verhalten entgegenstellen, sondern sich durch nichts von den reaktionären Scharmachern unterscheiden. Daraus sollten auch die Arbeitnehmer die Konsequenz ziehen und den Unternehmern eine einheitliche Front entgegenstellen. Wir zweifeln nicht, die Erfahrungen der letzten Monate werden auch die noch in wirtschaftlichen Illusionen befangenen Mitglieder der Hirsch-Dunderschen Organisationen dazu bringen, ihre Sonderfundelei aufzugeben und sich in eine einheitliche Front mit der Masse der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu stellen, die in den freigewerkschaftlichen Organisationen vereinigt sind.

Rundschau

Im der Achtstundentag schuld am Produktionsrückgang? Der Zentralverband der Schuhmacher hat eine Erhebung veranstaltet, um die Verschiebung der Löhne seit 1914 wie der Arbeitsleistung infolge der Einführung des Achtstundentages zu ermitteln. Daraus geben wir einige charakteristische Zahlen wieder. Vorausgeschickt sei noch, daß die Erhebung die Produktion der ersten zwei Februarwochen von 1924 vergleicht mit denen von 1914. — Bei der Firma Sigle u. Co. A.-G. in Kornwestheim ging im Vergleich zu 1914 die Arbeiterzahl um 9,4 Proz. zurück, die wöchentliche Arbeitszeit um 11,3 Proz., die Wochenproduktion jedoch nur um 3,8 Proz., was also einer Steigerung der Produktion gleichkommt. Dabei sind die Löhne, meist Akkordlöhne, ganz außerordentlich zurückgegangen, und zwar von 30 bis 51,4 Proz. Bei der Firma Wolf u. Co. in Sonthausen sank die Arbeiterzahl um 3,7 Proz., die wöchentliche Arbeitszeit um 13 Proz., die Wochenproduktion stieg jedoch um 14,7 Proz. Auch hier sind die Löhne ähnlich wie bei der vorgenannten Firma gekürzt worden. Bei der Firma Wegler A.-G. in Erfurt stieg die Arbeiterzahl um 60 Proz., die Wochenarbeitszeit ging um 13 Proz. zurück, die Produktion stieg jedoch um 66,6 Proz. Auch hier wurde, wie überall, ein außerordentlicher Abbau der Löhne vorgenommen. Bei der Firma Rieler u. Co. in Lützingen stieg die Arbeiterzahl um 116,6 Proz., die Wochenarbeitszeit sank um 17,5 Proz., die Wochenproduktion dagegen stieg um 122,2 Proz. Bei der Firma Ringel A.-G. in Erfurt stieg die Arbeiterzahl um 11,1 Proz., die Wochenarbeitszeit sank um 13 Proz., die Wochenproduktion stieg um 45,1 Proz. Bei den Vereinigten Schuhfabriken Berners-Wessels A.-G. Betrieb 2 in Nürnberg, sank die Arbeiterzahl um 5,2 Proz., die Wochenarbeitszeit um 13 Proz., die Wochenproduktion dagegen stieg um 21,1 Proz. — Worauf bei dieser Erhebung besonders hingewiesen werden muß, sind zwei Umstände: Es handelt sich hier ausschließlich um Fabrikbetriebe, wo vornehmlich mit Maschinen gearbeitet wird. Die Verteidiger des schematischen Zehnstundentages sind der Ansicht, daß der Arbeiter als Bediener der Maschine auch selbst nur noch eine Maschine ist, und eine Steigerung der Arbeitsleistung nur die Verlängerung der Arbeitszeit vollbringen kann. Diese falsche Meinung wird durch die Erhebung des Zentralverbandes der Schuhmacher widerlegt. Der Arbeiter ist eben keine Maschine. Er wird eine qualitative und quantitative Höchstleistung nur in einer kurzen Arbeitszeit vollbringen können. Je länger die Arbeitszeit ist, desto mehr muß die Leistung nach beiden Richtungen zurückgehen. Der zweite Umstand, der bei dieser Erhebung besonders ins Auge fällt, ist die außerordentliche Reduzierung der Löhne, und da tritt die Erhebung mit durchschlagender Beweiskraft der bis zum Überdruß vertretenen Anschauung entgegen, wonach eine Reduzierung der Löhne unsere Industrie allein noch konkurrenzfähig erhalten hätte. Der Fall wird einfach verblüfft sein, wenn er erfährt, wie hoch oder vielmehr niedrig der Lohn für die Herstellung eines Paars Schuhe ist. So betragen die Produktionskosten an Arbeitslohn bei einem altrenommierten Betrieb der Provinz Sachsen, der über 1600 Arbeiter beschäftigt, insgesamt pro Paar 73 1/2 Pf. Es ist jeder in der Lage, festzustellen, wie teuer heute ein Paar gute Schuhe sind und welchen Einfluß auf den Preis der Schuhe eine Herabsetzung dieses Lohnes um, sagen wir 25 Proz., oder eine Erhöhung des Lohnes um den gleichen Prozentsatz ausmachen würde. Die Differenz würde noch nicht 20 Pf. betragen. Vorausgesetzt natürlich, daß bei einer Erhöhung des Lohnes die Produktion die gleiche bliebe. Da aber erfahrungsgemäß ein gut bezahlter Arbeiter noch leistungsfähiger ist, würde wahrscheinlich selbst diese „Verteuerung“ nicht eintreten, sondern tatsächlich noch eine Verbilligung. Wenn man auch die Frage der Arbeitszeit und der Löhne unteruchen mag, wenn man ihr einmal praktisch näher tritt, es ergibt sich immer, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur keine Minderung zur Folge hat und daß es vor allen Dingen nicht die Löhne sind, sondern die übersteuerten Rohstoffe und die technische Rückständigkeit der Betriebe, die die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie gefährden. — In diesem Zusammenhang ist auch interessant das günstige Urteil, das der Direktor der Bremer Lagerhausgesellschaft Dr. Dronke über den Achtstundentag abgegeben hat vor dem Wirtschaftlichen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats. Das Urteil Dr. Dronkes lautet:

„Wenn man den Seehafenbetrieb — ich leite den Seehafen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, daß der wirtschaftliche Grad der Leistungen auf etwa zwei Drittel bis drei Viertel dessen zurückgegangen ist, was wir vor dem Kriege leisten konnten. Man kann das sehen, wenn man sich einmal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der bewegten Tonnen auf den einzelnen Werkan berechnet. Daraus ergibt sich sofort, wie die Leistung zurückgegangen ist. — Es liegt nun nahe, das auf den Achtstundentag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzuführen. Beides wäre verfehlt. Ich kann Ihnen dadurch beweisen, daß wir in den Häfen, in denen wir unbezirt und unbeschränkt durch staatliche Vorschriften unsere Betriebe führen, trotz des Achtstundentages gegenüber der früheren neun- und zehnstündigen Arbeit die Friedensleistung nicht nur

erreicht, sondern sogar in vielen Fällen übertraffen haben. Also das Beweist, daß nicht der Achtstundentag und nicht der mangelhafte Arbeitswille der Arbeiterkass die Ursache der Minderleistung ist.“

Wohnungsfürsorge der Gewerkschaften. In der Erkenntnis, daß die gewerkschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft eine Entwicklung genommen haben, die auf eine starke Befastigung der Gehalts- und Lohnempfänger hinausläuft, die Wohnungsnot nicht lindert und dem Wohnungsneubau völlig zum Stutzen gebracht hat, wurde von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen Freien Angestelltenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund am 14. März 1924 eine Reichswohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft, genannt „Rewoq“, gegründet, deren Aufgabe es sein soll, die wirtschaftlichen Interessen der gewerkschaftlichen Mitglieder auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu vertreten. Die „Rewoq“ verfolgt sachungsgemäß ausschließlich gewinnbringende Zwecke und hat zum Gegenstand die Förderung des Wohnungswesens durch Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das ganze Reich. Am besonderen hat sich die „Rewoq“ zur Aufgabe gestellt:

1. Die Förderung der Gemeinwirtschaft im Wohnungs- und Siedlungswesen, — 2. die Vertretung der Interessen der Beamten, Angestellten und Arbeiter gegenüber den Organen des Reiches, der Länder und Gemeinden in allen Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens, — 3. die Beschaffung und Erschließung von Baugelände für Siedlungs- und Siedlungszwecke sowie dessen Veräußerung und Vergebung zum Erbbaurecht, — 4. die Beschaffung von Baufinanzial durch Vermittlung von Krediten und Anleihen, die Ausgabe zentraler Anleihen, die Beschaffung von Bausparnissen und Bausparauschüssen sowie die Kapitalisation des Sparkapitals, — 5. die Bearbeitung von Bau- und Siedlungsplänen sowie die Förderung der Normalisierung und Typisierung des Siedlungsbaus, — 6. die Vermittlung und Beschaffung von Baufeldern und Bauteilen aller Art sowie die Beschaffung von Hausat.

Die „Rewoq“ wurde zunächst mit einem Stammkapital von 50 000 Reichsmark gegründet. Zum Geschäftsführer der neuen Gesellschaft wurde Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Martin Pöchner ernannt. Die Geschäftsräume der „Rewoq“ befinden sich in dem neuerbauten Bundeshaus des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstraße 6. Wir empfehlen allen Bauvereinsmitgliedern, Siedlungsvereinsmitgliedern, Städten, Gemeinden und Gemeindevorständen, aber auch allen Siedlern und Bauinteressierten aus den Reihen unserer Kollegen und Genossen, sich an die „Rewoq“ zu wenden, wenn sie Rat und Hilfe in allen Fragen der Wohnungs- und Bauwirtschaft benötigen.

Wahloffenungen des Kapitalisten.

Früher hatte ich einen Feind:
Die verdamnten Proleten!
Wie waren die Luder feste geeint —
Spitze — kurz treten!
Ein Stund — ein Kommando —
Ein Wille — ein Schritt —
Und alle mit —
Im November hing ich an einem
Kaar.
Die verdamnten Proleten!
Meine Bank, mein Heiligstes, war
in Gefahr —
Rauf ab — zum Beten . . . ?

Ein Tag — eine Welle —
Ein Wolf — ein Aß —
Und ich hatte Esch.
Heut gibt es viele Sozialistenpartei'n.
Die dummen Proleten!
Laß' sie doch durcheinanderschrei'n!
Tann kann ich sie besser treten!
Ein Chaos — ein Kampf —
Ein Raas — ein Geranß — Gott
sei Dank
Theobald Tiger.

Verbandsteil

Der Reichsmantelarif für die Gemeindearbeiter vom Reichsarbeitsgeberverband gekündigt.

Der Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände hat dem Verbandsvorstand folgendes Kündigungsschreiben unterm 19. März 1924 zugestellt:

„Der Vorstand des Reichsarbeitsgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände hat beschlossen, den zurzeit geltenden Reichsmantelarifvertrag für die Gemeindearbeiter vom 21. Juni 1921 mit dem von 1. Juli 1923 ab geltenden Änderungen zu kündigen. Wir bedauern uns von vorstehendem Kenntnis zu geben und fügen hiermit den Reichsmantelarif für die Gemeindearbeiter zum Ablauf mit dem 30. Juni 1924. Vorschläge für die Neuaufstellung des RMT. am 1. Juli d. J. werden wir uns gestalten, nach weiterer Beschlußfassung des Reichsverbandes vorzubringen.“

Wir ersuchen die Filialen, unverzüglich zu Abänderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, die von unserer Seite dem Reichsarbeitsgeberverband eingereicht werden sollen. Diese Vorschläge sind an die Reichsarbeitskommission zu Händen des Verbandsvorstandes einzureichen.

Der Verbandsvorstand.